

**Satzung
zur Änderung der Satzung
über die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen vom 05.11.1980**

Die Stadt Kötzing erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i.d.F. der Bek. vom 26. Oktober 1982 (GVB1 S. 903) folgende

**Satzung
zur Änderung der Satzung über die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen**

§ 1

§ 1 der Satzung erhält folgende Fassung:

„Gegenstand der Satzung

Die Stadt unterhält die erforderlichen Einrichtungen für das Bestattungswesen.

Diesen Einrichtungen dienen:

1. Der Friedhof mit Leichenhaus und Kapelle in Kötzing, an der Hauser Straße (Flst. Nr. 457 der Gemarkung Kötzing),
2. der Friedhof an der Torstraße (Flst. Nr. 295 und 1005 Gemarkung Kötzing),
3. der Friedhof mit Leichenhaus im Gemeindeteil Wettzell an der Gemeindeverbindungsstraße nach Wiesing (Flst. Nr. 310/1 Gemarkung Wettzell),
4. die Leichentransportmittel,
5. das Friedhofs- und Bestattungspersonal.“

§ 2

§ 2 der Satzung erhält folgende Fassung:

„Benutzungsrecht und Benutzungszwang

- (1) Das Recht und die Pflicht zur Benutzung (Inanspruchnahme) der einzelnen Bestattungseinrichtungen bestimmt sich nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Auf dem Friedhof in Kötzing an der Torstraße (§ 1 Ziff. 2 dieser Satzung) sind Bestattungen nicht mehr zugelassen. Dieser Friedhof steht nur noch zur Grabpflege zur Verfügung. Im übrigen werden die Rechte und Pflichten dieser Satzung nicht berührt.“

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kötzing, 31.01.1985
Stadt Kötzing
gez.

Seidl
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

- I. Diese Satzung wurde am 02.02.1985 im Rathaus Kötzing zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 31.01.1985 angeheftet und am 01.03.1985 wieder entfernt. Weitere Hinweise auf den Erlass der Satzung erfolgten:
 - im Amtsblatt des Landkreises Cham vom 07.02.1985 Nr. 5
 - in der Ausgabe der KÖTZTINGER ZEITUNG vom 02.02.1985 Nr.
 - in der Ausgabe der KÖTZTINGER UMSCHAU vom 22.02.1985 Nr.

- II. Dem Landratsamt Cham wurden zwei beglaubigte Abschriften der Satzung mit Bekanntmachungsvermerk vorgelegt.

Kötzing, den 21.03.1985
Stadt Kötzing
gez.

Seidl
1. Bürgermeister